

Polizeistundverlängerung ~~ohne~~ - mit*) Tanzunterhaltung

Auf mündl.- schriftl. Antrag des Herrn Otto Fauth

wird aus Anlaß eines Pokalschießens
dem Schützenverein Simmozheim e.V.
Musikverein Simmozheim für die Gaststätte Im Lauch

am Samstag, den 27. August 66 in der Zeit von 20 Uhr bis - andern Tags - 2.00 Uhr

- und Sonntag
Wirtschaftserlaubn. 1. Die Polizeistunde verlängert, für Samstag
2. Die Tanzerlaubnis erteilt*) und für Samstag
3. Vorübergehende Wirtschaftserlaubnis nach § 8 Ga.G. erteilt.*) Samstag u. Sonntag

und zwar für sämtliche - folgende Wirtschaftsräumlichkeiten

Die Überschreitung der erteilten Erlaubnis ist strafbar. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht gestattet. Jugendliche von 16 - 18 Jahren ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzunterhaltungen bis 24 Uhr, jedoch ab 22 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, gestattet.



Bürgermeisteramt:

Fauthing

Gebühr f. d. Polizeistd.-Verläng. 3,- DM Verz. Nr. 363
 Gebühr für die Tanzerlaubnis 5,- DM Verz. Nr. 363
 Gebühr nach § 8 Ga. G. 5,- DM Verz. Nr.
 Vergnügungssteuer - : DM Verz. Nr.
 zus. - : 13,- DM

*) Nichtzutreffendes streichen!